



# Ruhrverband

*WISSEN, WERTE, WASSER*



**14. Ruhrverbands-Forum am 27. Mai 2015**  
**Novelle des Landeswassergesetzes**  
Winfried Haneklaus

## Gliederung

- 1 Einleitung
- 2 Ausgangssituation
- 3 Abwasserbeseitigung
- 4 Gewässerausbau, Gewässerunterhaltung
- 5 Trinkwasserversorgung
- 6 Exkurs: Novelle der Verbandsgesetze
- 7 Zeitplan
- 8 Fazit

## 1 Einleitung

### Umsetzung des neuen Bundesrechts (WHG<sub>2010</sub>)

- Neuordnung und Systematisierung unter der Geltung des WHG<sub>2010</sub>
- Ausgestaltung der im WHG<sub>2010</sub> nicht geregelten Bereiche und Öffnungsklauseln
- Festlegung der vom WHG<sub>2010</sub> abweichenden Landesregelungen
- Entfernung überholter und verdrängter Normen des bisherigen Landesrechts

## 1 Einleitung

### Umsetzung der Koalitionsvereinbarung

- „... **bessere** gesetzliche Regelungen für **Umwelt-** und Lebensqualität“
- „... wollen wir das neue bundesweite Wasserrecht umsetzen und dabei landesrechtliche **Handlungsspielräume zur Verbesserung** nutzen“
- „Wasser ist Teil der **Daseinsvorsorge** und gehört in **öffentliche Verantwortung**“
- „... wollen wir im Bereich der Abwasserentsorgung und Wasserversorgung die Möglichkeiten interkommunaler Kooperation z.B. durch eine **interkommunale Anstalt des öffentlichen Rechts** erleichtern und Kooperationen zwischen Kommunen und Wasserwirtschaftsverbänden (**Übertragung der Kanalnetze**) verbessern“

## 1 Einleitung

### Die Novelle als Gesetzespaket (Artikelgesetz)

- Art. 1 Landeswassergesetz
- Art. 2 Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz
- Art. 3 ff. Sondergesetze der Wasserverbände (z.B.: Ruhrverbandsgesetz)

## 2 Ausgangssituation Zustand der Gewässer in NRW (2009 - 2011)

- landesweit **6 %** der Gewässer in gutem ökologischen Zustand
- landesweit **alle** Fließgewässer in „nicht gutem“ chemischen Zustand
  - in erster Linie wg. d. ubiquitären Stoffe (PAK, Hg)
  - ohne ubiquitäre Stoffe
    - ca. 90 % der Fließgewässer „gut“
    - ca. 10 % „schlecht“ (PSM, Industriechemikalien)

## 2 Ausgangssituation

### Schleppender Umsetzungsprozess im ersten BW-Zyklus 2009-2015:

- nur 5 % von 15.000 Programmaßnahmen seit 2009 abgeschlossen
- von den Schlüsselmaßnahmen „Verbesserung der Durchgängigkeit“ und „Verbesserung der Gewässerstruktur“ sind viele Maßnahmen noch nicht begonnen oder stecken noch in der Planungsphase
- Hauptursachen (MKULNV):
  - fehlende finanzielle Ressourcen
  - fehlende personelle Ressourcen
  - sowie mangelndes Bewusstsein für den Pflichtcharakter gesetzlicher Vollzugsaufgaben

## 3 Abwasserbeseitigung

### Die wesentlichen Änderungen im Überblick:

- Ausbau und Stärkung des Abwasserbeseitigungskonzepts zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele
- Stärkung der gemeindlichen Zusammenarbeit (interkommunale AÖR)
- Stärkung der Zusammenarbeit von Gemeinden und sondergesetzlichen Wasserverbänden (Übertragung von Kanalnetzen)
- Verschärfung des bundesrechtlichen Indirekteinleitungsregimes



## 3 Abwasserbeseitigung

### Ausbau und Stärkung des Abwasserbeseitigungskonzepts (ABK):

- Erstreckung auf **sämtliche Maßnahmen** zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht (z.B. Organisation der Abwasserbeseitigung im Außenbereich)
- Erstreckung auf Maßnahmen der **Niederschlagswasserbehandlung**
- Erstreckung auf Maßnahmen zur **Bewirtschaftungsplanung**, insbesondere zu den Maßnahmenprogrammen
- Beanstandungsrecht der Bewirtschaftungsbehörde wird ausgedehnt auf **Anordnungsbefugnis** für Maßnahmen und Fristen bei Pflichtverletzung
- Verlängerung der behördlichen **Prüfungsfrist** von 3 Monaten auf 6 Monate

## 3 Abwasserbeseitigung

### Stärkung der gemeindlichen Zusammenarbeit (interkommunale AöR):

- Übertragbarkeit der kommunalen Abwasserbeseitigungspflicht auf AöR (wie bisher )
- **Benachbarte** Gemeinden können ihre Abwasserbeseitigungspflichten jetzt auch auf interkommunale AöR übertragen (gemeinsames Kommunalunternehmen i.S.d. §§ 27, 28 GKG)
- Nicht übertragbar ist die Pflicht zur Aufstellung des ABK (wie bisher)

## 3 Abwasserbeseitigung

### Stärkung der Zusammenarbeit von Gemeinden und Wasserverbänden:

- **Übertragbarkeit** einer Teilaufgabe der kommunalen Abwasserbeseitigungspflicht (**Sammeln und Fortleiten**) auf sondergesetzlichen Verband
- **Optionsregelung** für verbandsangehörige Gemeinden (kein Zugriffsrecht der Verbände)
- Vor Übergang besteht **Nachweispflicht** ggü. zuständiger Behörde über **Investitionsbedarf** zur Sanierung der Kanalisation
- **Übergang der Abwasserbeseitigungspflicht** im übertragenen Umfang mit Erteilung der verbandsrechtlichen Genehmigung
- **Übernahme des Kanalisationsnetzes** durch Verband nach Bestandsplan
- Übernommenes Kanalisationsnetz gilt weiter als **gemeindliche Einrichtung**

## 3 Abwasserbeseitigung

### Verschärfung des bundesrechtlichen Indirekteinleitungsregimes:

- Über das Bundesrecht hinausgehende **Genehmigungspflicht** für Indirekteinleitungen, wenn Stoffe eingeleitet werden, die eine **schädliche Gewässerveränderung** besorgen lassen.
- Feststellungs- und **Anordnungsbefugnis** liegt bei der zuständigen Wasserbehörde **im Einzelfall**.

## 4 Gewässerausbau, -unterhaltung, Ausgleich der Wasserführung Die Neuregelungen im Überblick:

- Pflicht zur Aufstellung eines Bewirtschaftungskonzepts für Maßnahmen an Gewässern (Unterhaltung, Ausbau, Ausgleich der Wasserführung)
- Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit
- Optimierung der Refinanzierungsmöglichkeiten
- Vorkaufsrechte zur Zielerreichung

## 4 Gewässerausbau, -unterhaltung, Ausgleich der Wasserführung Pflicht zur Aufstellung eines Bewirtschaftungskonzepts:

- Einführung einer Konzeptpflicht in Anlehnung an das ABK (Gewässerkonzept)
- Erstmals zum 22.12.2017, danach alle 6 Jahre
- Überprüfung durch Bewirtschaftungsbehörde binnen 6 Monaten
- Beanstandungs- und Anordnungsbefugnis der Bewirtschaftungsbehörde im Hinblick auf Maßnahmen und Fristen

## 4 Gewässerausbau, -unterhaltung, Ausgleich der Wasserführung Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit:

- Übertragbarkeit kommunaler Unterhaltungs- und Ausbaupflichten auf Wasserverbände und Kreise (wie bisher )
- Übertragbarkeit kommunaler Unterhaltungs- und Ausbaupflichten auf AöR
- **Benachbarte** Gemeinden können ihre Unterhaltungs- und Ausbaupflichten auch auf interkommunale AöR übertragen (gemeinsames Kommunalunternehmen i.S.d. §§ 27, 28 GKG)

## 4 Gewässerausbau, -unterhaltung, Ausgleich der Wasserführung Optimierung der Refinanzierungsmöglichkeiten:

- Umlagefähigkeit von Personal-, Verwaltungs- und Umlageaufwandskosten
- Primäre Heranziehung von Erschwerern, Rest ist grds. förderungsfähig
- Förderungsfähiger Aufwand, der nicht von Landeshilfen gedeckt wird, ist auf Eigentümer im seitlichen Einzugsgebiet umzulegen
- Maßstäbe für Umlage auf Eigentümer im Gesetz festgelegt:
  - 90/100 Eigentümer befestigter Flächen
  - 10/100 Eigentümer unbefestigter Flächen
- Finanzhilfen des Landes zu förderfähigem Aufwand für Maßnahmen, die dem Allgemeinwohl dienen und daher nicht umlagefähig sind



## 4 Gewässerausbau, -unterhaltung, Ausgleich der Wasserführung Vorkaufsrechte zur Zielerreichung:

- Regelung in Anlehnung an § 66 BNatSchG
- Vorkaufsberechtigt sind das Land und alle Pflichtenträger
- Voraussetzung: Flächenbedarf zur Zielerreichung nach BW-Plan
- Grundstücke, auf denen sich das Gewässer und das festgesetzte oder vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet befinden

## 5 Trinkwasserversorgung:

- Redaktionelle Überarbeitung der alten Vorschriften im LWG
- Einführung der Pflicht zur Aufstellung eines Wasserversorgungskonzepts (derzeitige und künftige Versorgungssituation, Wasserdargebot, Versorgungsgebiete, Anlagen, Beschaffenheit des Trinkwassers, Klimawandel, etc.)
- Erstmals zum 01.01.2018, danach alle 6 Jahre
- Überprüfung durch Bewirtschaftungsbehörde binnen 6 Monaten
- Beanstandungs-, aber keine Anordnungsbefugnis
- Verordnungsermächtigung an oberste Wasserbehörde

## 6 Exkurs: Novelle der Verbandsgesetze im Überblick:

- Aufnahme der Kanalnetzoption
- Bereinigung von Vorschriften der Kameralistik
- Kontrolle durch den Landesrechnungshof
- Harmonisierung mit dem LWG (ABK und Übersichten der Verbände)
- Entsendung der kommunalen Delegierten in die Verbandsversammlung
- Ausdehnung der Genehmigungsvorbehalte der Verbandsaufsicht
- Wegfall der Gebührenfreiheit

## 7 Zeitplan:

- Ressortabstimmung (soeben abgeschlossen)
- 23.06.2015 => 1. Kabinettsbeschluss
- ab Ende Juni 2015 (2 Monate) => **Verbändeanhörung**
- 03.11.2015 => 2. Kabinettsbeschluss
- Dezember 2015 / Januar 2016 => erste Lesung im Landtag

## 8 Fazit:

- Harmonisierung mit dem Bundesrecht
- Stärkung des Planungsinstrumentariums (Konzeptpflichten)
- Hervorhebung von Verantwortlichkeiten
- Schärfung des Ordnungsrechts (Anordnungsbefugnisse)
- Vereinfachung der Finanzierungs- und Umlageinstrumente
- Unterstützung des Umsetzungsprozesses nach WRRL



# Ruhrverband

*WISSEN, WERTE, WASSER*



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**